

welchen nicht um Begnadigung, sondern um Aufhebung oder Minderung der zuerkannten Strafe aus Rechtsgründen gebeten wird, haben die Ministerien, wenn dem Gesuche zu willfahren bedenklich fällt, die hauptsächlichliche Beschlußnahme nach der §. 18. vorgeschriebenen collegialischen Berathung zu fassen.

§. 41. Hinsichtlich der Vollstreckung zuerkannter Strafen treten die Bestimmungen des Gesetzes über Kompetenzverhältnisse 2c. §. 3. und 4. und im übrigen die sonst gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen über Vollziehung und resp. Einbringung der Gefängniß-, Arbeits- oder Geldstrafen ein. Vollziehung der Strafe.

IV. Gemeinschaftliche, die Verwaltungstreitigkeiten und Strafsachen angehende Bestimmungen.

§. 42. Den nach diesem Gesetze zu ertheilenden Entscheidungen und Erkenntnissen sind in allen Instanzen Gründe beizufügen. Entscheidungsgründe.

§. 43. Die Entscheidung über Ab- und Erstattung oder Compensation der Kosten sowohl in Verwaltungstreitigkeiten als Strafsachen, beruht auf allgemeinen proceß- und strafrechtlichen Grundsätzen, und sind diesfalls die in den Proceßgesetzen darüber gegebenen Vorschriften analog in Anwendung zu bringen. Kostenpunct.

Die gerichtlichen und auffergerichtlichen Gebühren sind nach den bestehenden Taxordnungen anzusetzen, und jedesmal vor dem Berichtsabgange an eine höhere Behörde bis zum Actenschluß bei Verlust des Anspruchs zu liquidiren.

§. 44. Alle ältere Gesetze und Verordnungen oder Observanzen der Behörden über das Verfahren in Verwaltungssachen, insoweit sie den obigen Bestimmungen entgegen sind, insbesondere das Mandat über das gerichtliche Verfahren in Polizei- und andern dahin gehörigen Sachen betreffend, vom 10. Mai 1824. werden hierdurch aufgehoben. Aufhebung älterer Gesetze, Verordnungen und Observanzen.

Urkundlich ist dieses Gesetz von Uns eigenhändig unterschrieben worden.

Dresden, den 30sten Januar 1835.

Anton.

Friedrich August, K. z. S.



Hans Georg von Carlowitz.